

Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

- Charakteristik:** AKEMI® Glättmittel Universal ist eine konzentrierte, wässrige Lösung von Tensiden und Hilfsstoffen zum Glätten und Abziehen von AKEMI® Dichtstoffen. Das Produkt zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
- für alle Dichtstoffe geeignet
 - frei von Säuren, Laugen und Lösungsmitteln
 - erhält den Glanz der Dichtstoffoberfläche
 - Hohe Ergiebigkeit
 - Kein Auswaschen der Farbpigmente aus dem Dichtstoff
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Glättmittel universal wird zum Glätten und Abziehen der Oberfläche von AKEMI® Marmorsilicon bei Natur- und Kunststeinen, sowie allen anderen AKEMI® Silicon-, Polyurethan- und MS-Polymer-Dichtstoffen verwendet.
- Gebrauchsanweisung:**
1. AKEMI® Glättmittel universal 1:4 mit sauberem Wasser verdünnen.
 2. Finger bzw. Glättwerkzeuge mit verdünntem Glättmittel benetzen oder verdünntes Glättmittel mit einem Sprühzerstäuber auf die Dichtfuge auftragen und Fuge abziehen.
- Besondere Hinweise:**
- Überschüssiges Glättmittel mit sauberem Wasser entfernen, da bei manchen Untergründen (wie z. B. Naturstein) die Gefahr der Fleckenbildung besteht.
 - Glättmittel sollte nicht in größeren Mengen auf der Dichtstoffuge zurückbleiben und antrocknen, da die angetrockneten Rückstände unter Umständen zu einer optischen Beeinträchtigung der Dichtstoffoberfläche (matte/helle Flecken) führen können.
 - Vor Gebrauch die Verträglichkeit mit angrenzenden Oberflächen, wie z. B. beschichteten Hölzern testen.
 - Angemischtes Glättmittel nicht ins Originalgebinde zurückgießen.
 - Immer frisches Glättmittel verwenden.
- Lagerung:** 2 Jahre im gut verschlossenen Originalgebinde bei kühler Lagerung.
- Sicherheitshinweise:** Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.
- Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 09.13